

*CLAUDIA SPITZER*

*Die Miniaturen zum fünften Buch  
der Dekretalen Gregors IX.*

Anhand ausgewählter Miniaturen des fünften Buchs sollen im Folgenden Analysen und Vergleiche der Bildkompositionen vorgenommen werden, wobei Fragestellungen bezogen auf die strafrechtlichen Darstellungen im Vordergrund stehen. Inwiefern kann der Betrachter ein bestimmtes Delikt erkennen, worin besteht gegebenenfalls die Unterschiedlichkeit der Darstellungen und worauf basiert diese? Von weiterreichenden Layout-Betrachtungen der Handschriften soll an dieser Stelle abgesehen werden. Es sei in diesem Zusammenhang lediglich auf die Positionierung der Darstellung über der dreiteiligen Rubrik *De accusationibus, inquisitionibus et denuntiationibus* (X 5.1) und dem ersten Kapitel *Felix Papa. Si legitimus non fuerit accusator, non fatigetur accusatus* (X 5.1.1) hingewiesen, die sich jeweils zu Beginn des fünften Buches befindet.

Das fünfte Buch der Dekretalen, eingeteilt in 41 Titel und 457 Kapitel, weist im Gegensatz zum dritten und vierten Buch keine eindeutigen Grundthemen auf, lässt sich aber insgesamt unter den Begriff des Strafrechts<sup>1</sup> subsumieren.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Das fünfte Buch gliedert sich auf und zwar: in das Strafverfahren des *forum externum*, insbesondere das kirchliche Inquisitionsverfahren (Titel 1) und die Straftatbestände von Klerikern wie von Laien (Titel 2-36), Strafen und Bußen (Titel 37-39), insbesondere die Exkommunikation, die als wichtigstes kirchliches Zwangsmittel den breitesten Raum einnimmt (Titel 39: 60 Kapitel).

<sup>2</sup> An dieser Stelle möchte ich mich herzlich für die Teilnahmemöglichkeit an dem „Werkstattgespräch“ und für die hilfsbereite Unterstützung bei Herrn Martin Bertram bedanken.

Zu Beginn der sich nun anschließenden Untersuchungen soll eine Handschrift stehen, die um das Jahr 1280 in Frankreich illustriert wurde. Auf fol. 253v (Fig. 12) der Hs. Admont 646<sup>3</sup> sitzt in einer S-Initiale rechts auf einem Schemel der mit roter Tiara, goldenem bzw. Pluviale, blauer Tunika und Dalmatik zu identifizierender Papst. Die Gestik des erhobenen rechten Zeigefingers sowie der linken Handfläche, die der Papst vor seine Brust hält, deutet auf einen Ein- bzw. Widerspruch hin. Ankläger der Darstellung sind Benediktiner (schwarze Kutten) unterschiedlichen Ranges. Die Personen niederen Ranges sind kniend auf der linken Bildfeldseite dargestellt. Die zentrale Figur der Szene wird von dem stehenden Abt eingenommen, der die übrigen Figuren an Größe überragt. Den übergroßen Zeigefinger seiner rechten Hand hält er wie zu einem Argumentationsgestus nach oben, obgleich es sich wohl bei der kompositorischen Darstellung um eine prozessuale Auseinandersetzung zwischen dem Abt als Kläger und dem Papst als Richter handelt. Aufgrund der unklaren Verhandlungssituation, die der Klage zugrunde liegt, kann die visuelle Umsetzung des fünften Buches in Admont 646 lediglich der Teilrubrik *de accusationibus* des ersten Titels (X.5.1) zugeordnet werden.

Wie in Admont 646 sitzt in der Darstellung der Hs. Vendôme, BM 81 auf fol. 233v (Internet: siehe Indice III) inmitten einer S-Initiale ein bärtiger Mann, mit roter, spitz zulaufender Kopfbedeckung, sowie einem gleichfarbigen Umhang und blauem

---

<sup>3</sup> Robert Gibbs datiert die Hs. Frankreich (Paris?) um 1280.

Amikt, bei dem es sich um einen Bischof handeln dürfte. Im Gegensatz zu Admont 646 nimmt der Richter hier eine zentrale Stellung ein. Er hält den Zeigefinger seiner rechten Hand nach oben, wobei der Handrücken zum Betrachter weist. Die linke Hand, die ebenfalls vor die Brust gehalten wird, ist aber wie zu einer Faust geballt. Rechts von ihm steht ein tonsurierter Kleriker mit blauem Umhang, der zwar ebenso wie der Abt in Admont 646, den Zeigefinger der rechten Hand erhoben hat, diesen jedoch nicht dem Richter entgegen streckt, sondern ihn senkrecht nach oben hält. Der Kleriker hält seine linke Hand direkt zwischen sich und dem Bischof wodurch die Gestik des ausgetreckten Zeigefingers wie eine Einwandsgeste erscheint. Die Ankläger, zwei Kleriker, mit braunem Umhang und Dalmatik bekleidet, stehen zur Linken des Bischofs. Der Vordere hat den Zeigefinger seiner linken Hand im mahnden Gestus erhoben und hält Zeige- und Mittelfinger seiner rechten Hand dem Kleriker im blauen Umhang entgegen. Die Darstellung in der Hs. Vendôme 81 zeigt Kleriker verschiedener Orden (unterschiedliche Farben der Umhänge) ebenfalls in einer prozessualen Auseinandersetzung, die zum einen durch die Einwandsgesten der Kleriker sowie der Urteilsgeste des Bischofs bestimmt wird.

Kompositorisch mit Vendôme 81 vergleichbar ist eine weitere Darstellung in der Hs. Cambrai, BM 619 fol. 18r (Internet: siehe Indice III). Hier werden drei Personengruppen von einer gotischen Bogenarchitektur überfangen. In der Mitte thront ein mit einer roten spitz zulaufenden Kopfbedeckung, gleichfarbiger Kasel, Dalmatik sowie weißem Amikt dargestellter Mann, bei dem es sich um einen Bischof

handeln dürfte. Über seinen rechten Arm ist ein weißes Band (*cingulum*) gelegt. Er wendet sich im Anklagegestus dem in schwarzen Habit gekleideten Mönch auf seiner linken Seite zu, wobei er, wie der Bischof in Hs. Vendôme 81, den Zeigefinger seiner rechten Hand erhoben hält und seine linke Hand zur Faust geballt hat. Als Ausdruck seines Nähe-Verhältnisses legt dieser Mönch seine rechte Hand auf die linke Schulter des Bischofs, seine linke Hand jedoch zum Einwand erhoben. Die zweite Gruppe in der linken Bildhälfte besteht aus drei Mönchen, von denen der Vorderste, ebenfalls mit der Darstellung in Vendôme vergleichbar, den rechten Zeigefinger sowie die linke Handfläche zum Einwand erhoben hält. Er wird von zwei weiteren Mönchen begleitet, die ebenfalls in schwarzen Habit gekleidet sind. Der ganz links stehende Mönch unterstützt die Geste des Einwands seines Vordermannes, indem er auch seine rechte Handfläche nach oben hält. Wie in den erwähnten Vergleichskompositionen handelt es sich auch bei der Darstellung in Cambrai 619 um eine unklare Verhandlungssituation zwischen Mönchen eines Ordens, die der Teilrubrik *de accusationibus* entsprechen könnte.

Die Gestik des erhobenen rechten Zeigefingers erinnert an die Darstellungen des Urteilsgestus wie er auch im Sachsenspiegel zu finden ist. Am Beispiel von ausgewählten Miniaturen zur Urteilsschelte hat Katharina König<sup>4</sup> den Scheltegestus in der

---

<sup>4</sup> K. KÖNIG, Scheltegestus und Urteilsrosen - Vom Versuch, eine Ikonographie für die Urteilsschelte zu erschaffen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für

Wolfenbütteler Bilderhandschrift<sup>5</sup> des Sachsenspiegels untersucht. Auf fol. 78r dieser Hs. sitzt rechts der Richter, wohingegen die im Gericht handelnden Personen in der Mitte und links postiert sind. Der Richter, hier mit Hut und roter Borte sowie einem hellen Gewand als Graf zu identifizieren, ist auf einem einstufigen Podest sitzend dargestellt und hat die Beine, als Ausdruck richterlicher Ruhe,<sup>6</sup> übereinander geschlagen.



---

Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 127 (2010), S. 33-50, hier S. 33.

<sup>5</sup> HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 3.1 Aug 2<sup>o</sup> fol. 28r, 2. Bildzeile, nach König, Abb. 1. Vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1 Aug 2<sup>o</sup>, Faksimile, Textband, Kommentarband, Berlin 1993.

Der Glosse zum Sachsenspiegel lässt sich nicht entnehmen, ob es sich bei dem Scheltegestus um einen Ritus im Gerichtsalltag des Mittelalters handelt. Die Unterschiede zwischen Urteilsschelte<sup>7</sup> und Appellation lassen sich, so König<sup>8</sup>, bei genauer Betrachtung der Urteilsverkündung erkennen. Das Rechtszugverfahren nach Schelte muss vor Verkündung des Urteils durch den Richter ergriffen werden, während sich die Appellation gegen ein bereits verkündetes Urteil wendet.<sup>9</sup> Im kanonischen Recht hingegen kann gegen ein Urteil nicht mündlich, sondern nur schriftlich Einspruch eingelegt werden,<sup>10</sup> weshalb es keiner Gesten bedarf. Im Gegensatz zum Sachsenspiegel handelt es sich bei den Dekretalen nicht um mündliches, sondern um geschriebenes Recht, so daß die Miniaturen nicht notwendig eine Beglaubigungsfunktion haben. In Admont 646 können die Handbewegungen des Richters (Papst) sowie der drei Mönche als „Argumentationsgesten“ innerhalb der

---

<sup>6</sup> E. FRIEDRICH, A. FIJAL, G. KOCHER, Römisches Rechtsleben im Mittelalter, Miniaturen aus den Handschriften des Corpus iuris civilis, Heidelberg 1988, S. 20.

<sup>7</sup> Für die Urteilsschelte lässt sich zwar das Verb *appellire* finden, wobei es sich aber nicht um eine Form der Berufung (Appellation) handelt.

<sup>8</sup> Wie Anm. 4, S. 45.

<sup>9</sup> B. DIESTELKAMP, Die Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation im weltlichen Prozessrecht Deutschlands (Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 1998, 2) Stuttgart 1998, S. 9.

<sup>10</sup> A. ERLER, Kirchenrecht, München 1983, S. 52.

Verhandlungsszene bezeichnet werden, nicht jedoch als Urteilsgesten.

Zwischen den Verhandlungsparteien lassen sich in Darstellungen zum fünften Buch der Dekretalen häufig auch „Verweisgesten“ wie in beispielsweise in der Hs. Angers, BM 376 fol. 354r finden (Internet: siehe Indice III). Hier sitzt in einer S-Initiale auf der linken Seite ein mit weißer Mitra, weißen Pontifikalhandschuhen und rotem Pluviale bekleideter Bischof auf einem Podest. Vor ihm kniet in Bittstellung ein Benediktinermönch mit einem Schriftstück in seinen Händen, beim dem es sich um eine Klageschrift<sup>11</sup> handeln dürfte. Hinter dem knienden Mönch steht ein Abt mit Krummstab in seiner linken Hand und vollführt eine ablehnende Geste mit seiner rechten Hand. Der Bischof entspricht dem Gesuch des Klägers, indem er mit der linken Hand auf den verweigernden Abt und mit seiner Rechten auf das Schriftstück weist. Mit dieser Bildkomposition ist die Darstellung in der Hs. Nürnberg, Cent. II 79<sup>12</sup> (Fig. 113) vergleichbar. Die Miniatur fol. 210v zeigt den Papst auf einem Faldistorium sitzend, bekleidet mit roter Tiara, gleichfarbiger Kasel und Dalmatik. Zu seiner Linken befinden sich drei Mönche im schwarzen Habit, von denen der Vorderste kniet und dem Papst eine Urkunde<sup>13</sup> überreicht. Der Papst berührt diese mit

---

<sup>11</sup> ERLER (wie Anm. 10), S. 52.

<sup>12</sup> Aus Nord-Frankreich, Datierungsvermerke von 1289 und 1290.

<sup>13</sup> Siegel ist deutlich erkennbar.

seiner Linken und weist mit seiner Rechten auf den stehenden Mönch, ähnlich der Komposition in der Hs. Angers 376. Auch hier vollführt der Abt eine ablehnende Geste, indem er seine rechte Hand nach vorne hält. Der begleitende Mönch im Seitenprofil mit hochgezogenem Skapulier sowie gefalteten Händen in Bittgebärde unter seinem Umhang scheint an eine Billigkeitsentscheidung des Richters zu appellieren. Wie in Angers 376 handelt es sich bei der Illustration um die Klage eines Klostermitglieds gegen seinen Abt und damit um einen Fall der Teilrubrik *De inquisitionibus* des 1. Titels.

In der Hs. Nürnberg Cent. II 43<sup>14</sup> auf fol. 215v (Fig. 109) wird die Bildszene von zwei gotischen Architekturbögen überfangen. Unter dem linken thront der Papst mit Tiara und rotem Pluviale sowie roter Tunika. Vor ihm kniet in Bittstellung ein Abt mit Krummstab in grauem Habit (Zisterzienser), der in seiner linken Hand dem Papst ein Schriftstück entgegen hält, auf das er mit seiner rechten Hand hinweist. Hinter dem knienden Abt stehen eng gedrängt drei Mönche ebenfalls in grauem Habit. Der vorderste Mönch deutet mit seiner linken Hand im Anklagegestus auf den vor ihm knienden Abt, mit der Rechten hält er ebenfalls ein Schriftstück, das jedoch nicht beschriftet ist. Der Ankläger wird von zwei weiteren Mönchen begleitet. Ganz rechts am Bildrand ist ein Mönch nur zu einem Teil dargestellt, dessen linke Hand übergroß erscheint und leicht nach unten weist.<sup>15</sup> Der dritte Mönch ist im

---

<sup>14</sup> Frühes 14. Jahrhundert, in Südfrankreich illuminiert.

<sup>15</sup> Nach FRIEDRICH, FIJAL, KOCHER (wie Anm. 6), S. 49 Abb. 59, S. 56 Abb. 74 ist die nach unten weisende Hand als

Hintergrund lediglich mit seinem im Verhältnis zu den anderen Figuren übergroßen Kopf sichtbar. Indem der Papst mit seiner linken Hand das Schriftstück des Abtes hält und mit seinem rechten Zeigefinger im Anklagegestus auf die Gruppe der Zisterziensermönche deutet, scheint er dem Ersuchen des bittenden Abtes zu entsprechen. Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine Komposition, die eine prozessrechtliche Auseinandersetzung zwischen Richter (Bischof oder Papst), Abt und Mönchen umsetzt. Wie in den Hss. Admont 646, Vendôme 81 und Cambrai 619 könnte es sich auch hier um den Klageakt eines (Zisterzienser-)Konvents gegen seinen Abt gemäß der Teilrubrik *de accusationibus* handeln.

Auf eine andere Situation, jedoch dieselbe Teilrubrik betreffend, scheint die Darstellung zum fünften Buch auf fol. 204r der Hs. Nürnberg Cent II 42<sup>16</sup> (Fig. 104) Bezug zu nehmen. Hier thront links unter einer zweigeteilten Bogenarchitektur mit rotem Pileolus, scharlachroter *toga picta* und roten Pontifikalschuhen sowie einer roséfarbenen Tunika der Papst. Durch eine Säule getrennt befinden sich in der Mitte der Darstellung ein kniender bärtiger Kleriker mit roséfarbenem Pluviale und roter Tunika. Obgleich er in seiner rechten Hand dem Papst ein Schriftstück reicht, hat er seinen Oberkörper und auch seinen Blick nach hinten gewendet, um dort auf den mit Mitra, Pluviale und Dalmatik bekleideten Bischof zu blicken, der ebenfalls einen Bart trägt.

---

Zeichen der Verweigerung oder auch der Ablehnung zu verstehen.

<sup>16</sup> Oberitalien, 14. Jahrhundert.

Mit seiner linken Hand ergreift er das Obergewand des Bischofs, eine Geste, die auf ein Vertrauensverhältnis schließen lässt. Der Bischof verweist mit seiner rechten Hand auf den Kleriker in der Mitte, ebenso wie der thronende Papst auf der rechten Seite. Seine linke Hand hält der Bischof angewinkelt vor seinen Körper. Durch diese Verweisgesten, zum einen des Papstes auf den knienden Kleriker wie auch des Bischofs erlangt die Aussage des Klerikers eine Hervorhebung. Stilistisch auffällig erscheint die Bartgestaltung der Dargestellten, wobei der Bart das gesamte Kinn umschließt.

In der S-Initiale der Hs. München clm 14032<sup>17</sup> fol. 208v (Internet: siehe Indice III) stehen drei Figuren dicht gedrängt im Binnenfeld. Links sitzt der Papst mit Tiara und purpurrotem Umhang mit Pelzbesatz, der in seiner linken Hand einen Codex<sup>18</sup> auf sein linkes Knie stützt und dabei mit dem Zeigefinger seiner rechten Hand im Anklagegestus auf den Bischof deutet. Der Bischof blickt den Papst an, wendet seinen Körper aber im Sinne Giotto's in die entgegengesetzte Richtung. Ein Mönch mit roter Kutte und Tonsur steht mittig zwischen Papst und Bischof, wobei er sich dem Papst zuwendet. Diese Darstellung zeigt die Anklage eines Bischofs durch einen Papst, der sich dabei auf den Codex stützt. Der Klagegegenstand muss auch hier unklar bleiben.

---

<sup>17</sup> Bologna, Mitte 14. Jahrhundert.

<sup>18</sup> Der Papst hält das Gesetzbuch senkrecht und bildflächenparallel auf seinem Knie, so springt das Buch als kleine Farbfläche ins Auge.

Im Unterschied zu der Münchener Darstellung wird in der Hs. Bourges 189 (Internet: siehe Indice III) der Bischof von einem Abt angeklagt. Auf fol. 207v thront der Papst, links unter einem Rundbogen, bekleidet mit roter Tiara, Kasel und Dalmatik, der in seiner linken Hand den Kreuzstab (*ferula*) hält. Auf der rechten Seite stehen, ohne Bogenarchitektur, ein Benediktinerabt sowie ein Bischof mit Mitra und dunkelrotem Pluviale. Beide halten in ihrer rechten Hand ihren Amtsstab. Der Abt weist im Anklagegestus auf den Bischof, wobei er seinen Blick auf den Papst zu seiner Rechten richtet. Dieser hält in einer Abwehrhaltung die Handfläche seiner rechten Hand nach vorne hin gestreckt, eine Geste, die der Bischof in gleicher Art ausführt. Beide, Bischof und Papst, scheinen hierdurch die Anklage des Mönchs abzulehnen. Durch die korrespondierende Handgebärde wird zudem die Rechtsbeziehung zwischen Papst und Bischof unterstrichen. Die abweisende Haltung des Papstes gegenüber dem Vorbringen des Abtes beschreibt einen unklaren Klageakt zwischen einem Abt und einem Bischof, der lediglich unter die Teilrubrik *de accusationibus* zu subsumieren ist. Anhand der differenzierten Ausstattung der Dargestellten, z.B. der Tiara, der Mitra, dem Hirtenstab, dem Krummstab aber auch der Gewandung, lassen sich die unterschiedlichen geistlichen Ränge klar ablesen.

Kompositorisch vergleichbar ist die Miniatur in der Hs. Leipzig, UB Rep. II.10 fol. 292v (Fig. 76), die jedoch im Gegensatz zu Bourges 189 eine unklare Ausstattung und somit keine klar definierbaren geistlichen Ränge zeigt. Unter einer Bogenarchitektur thront ein Mann mit einer spitz zulaufenden

Kopfbedeckung, der mit einem gelben Umhang und Dalmatik bekleidet ist. Bei dieser Figur könnte es sich um den Erzbischof handeln, jedoch fehlt ein klares Zuordnungskriterium wie z.B. eine Tiara. Dasselbe gilt für die Figur, die ganz rechts im Bildfeld steht und bei der es sich ebenso um einen Bischof handeln dürfte. In der Mitte steht, ebenfalls unter einer Bogenarchitektur, ein mit blauer, langer Tunika bekleideter Jurist, der als sachkundiger Vermittler zwischen den beiden Parteien den Bischof zu seiner Linken präsentiert. Der Jurist wendet sich im Sprechgestus dem Erzbischof zu, der mit beiden Händen einen großen Codex hält und diesen auf sein linkes Bein abstützt. Die Vorderseite des Codex ist dabei dem Betrachter zugewendet. Der im Bild rechts stehende Bischof neigt seinen Kopf in einer Demutshaltung schräg nach vorne, wobei er seine rechte Hand betuernd vor seine Brust hält. Die linke Hand weist dabei auf den Saum seines Untergewandes. Die Demutshaltung des Bischofs deutet auf eine Untersuchungssituation hin, weshalb diese Darstellung unter die Teilrubrik *De inquisitionibus* zu subsumieren ist.

Einen Akt, bei dem es dem Bischof wie den übrigen Geistlichen verboten ist, Geld für ihre Dienste zu nehmen, zeigt die nachfolgende Miniatur. In der Hs. Bourges 186<sup>19</sup> fol. 222v (Internet: siehe Indice III) sitzt inmitten von vier Mönchen ein Bischof mit spitz zulaufender Kopfbedeckung und Umhang, der mit seiner rechten Hand einen Geldsack in den Händen hält und sich dabei nach rechts wendet. Zu beiden Seiten ist der Bischof von jeweils

---

<sup>19</sup> Nach Susan L'Engle: Frankreich (Paris) 1260-1270.

zwei Mönchen umgeben, die eine schwarze bzw. braune Kutte mit hochgezogener Kapuze tragen. Der kniende Mönch mit schwarzer Kutte zur Rechten des Bischofs hält die rechte Hand an einen Geldsack, den der Bischof entgegenzunehmen scheint. Bestärkt wird der Verdacht, daß der Bischof den Geldsack annimmt dadurch, daß der links stehende Mönch im braunen Habit (Franziskaner) mit seiner linken Hand im Anklagegestus auf den Bischof deutet und zum anderen auch der zweite Franziskaner seine rechte Hand zum Einspruch erhoben hat. Der Benediktiner (schwarze Kutte) am rechten Bildrand ist nur teilweise sichtbar. Bei der Darstellung in dieser Hs. handelt es sich um eine Situation, in der ein Bischof Geld für einen Dienst in seinem Amt entgegen nimmt; sie dürfte sich deshalb auf den Titel *de simonia* (X 5.3) beziehen.

Einen anderen Fall zeigt die Darstellung in der Hs. Amiens 357 fol. 231v (Internet: siehe Indice III). Unter einer dreigeteilten Rundbogenarchitektur thront mittig der Papst als oberster Richter mit Pileolus und Pluviale. Er ist umgeben von zwei Personengruppen. Links die Gruppe der Laien mit dem knienden Notar, der die Klageschrift in den Händen hält und rechts die Gruppe der angeklagten Kleriker. Beide Gruppen korrespondieren in Personenanzahl und Aufstellung. Jeweils kniend dargestellt sind die Überbringer der schriftlichen Dokumente. Links wird die Anklageschrift mit den Worten *denuncio* durch den juristischen Berater präsentiert, rechts hält ein kirchlicher Vertreter den Codex mit beiden Händen nach vorne. Links hinter dem knienden Notar steht der Kläger, ein Mann, der sich mit seiner linken Hand auf die Klageschrift

stützt und mit seinem rechten Zeigefinger im Anklagegestus auf den gegenüberstehenden Kleriker weist, und durch den Verweisgestus des hinter ihm Stehenden unterstützt wird. Der Angeklagte verweist mit seiner rechten Hand auf den thronenden Papst, der in seiner Linken einen Codex hält und mit seiner rechten Hand auf die Gruppe der Kleriker weist. Im rechten Bildhintergrund sind ein Bischof mit Mitra und Albe sowie eine weitere Figur, von der nur das Gesicht sichtbar ist, zu sehen. Aufgrund der kompositorischen Anordnung und der Inschrift auf dem Schriftstück des Notars handelt es sich bei dieser Darstellung um eine gerichtliche Anzeige die Teilrubrik *De denuntiationibus* betreffend.

Kompositorisch vergleichbar mit Amiens 357 ist die Miniatur aus der Hs. des *Decretum Gratiani* Fitzwilliam Museum, Marlay Cutting It.3.<sup>20</sup> Sie bezieht sich auf Causa II, in der ein Bischof von einem Laien der Fleischessünde angeklagt wird und zwei Mönche, ein Subdiakon sowie zwei Leviten gegen ihn aussagen. Während der Anhörung fallen drei der Zeugen aus. Dennoch wird der Bischof seines Amtes enthoben:

Quidam episcopus de lapsu carnis inpetitur; duo monachi, unus subdiaconus, et duo Leuitae aduersus ipsum testimonium ferunt; a metropolitano suo sentit se pregruari; in ipsa uentilatione causae tres ex testibus deficiunt, siue promissione decepti, siue

---

<sup>20</sup> S. L'ENGLE, R. GIBBS, *Illuminating the Law. Legal Manuscripts in Cambridge Collections*, London / Turnhout 2001, S. 126f. Pl. 5a.

canonica examinatione reprobati; expoliatur tamen episcopus, quia crimen eius notorium erat.<sup>21</sup>

Wie in der Hs. Amiens 357 sitzt mittig der Papst umgeben von beiden Streitparteien. Zu seiner Rechten stehen der Ankläger und sein Fürsprecher, der die Anklageschrift vorträgt, zu seiner Linken der Angeklagte, umgeben von einem Leviten und zwei Mönchen. Auch hier hält der Angeklagte ein Buch in der linken Hand und verweist mit seiner Rechten auf den Papst als obersten Richter ähnlich der Komposition in Amiens 357. Dieser weist ebenfalls mit seiner Rechten auf das Gesetzbuch, das er auf sein linkes Bein stützt. Beide Darstellungen zeigen den Akt der Präsentation einer Klageschrift (*libellus*).

In der Hs. München clm 4 fol. 217r (Fig. 82) sitzt in der Mitte einer Rundbogenarchitektur ein Erzbischof, der mit weißer Mitra, weißer Dalmatik und roter Kasel mit Pallium bekleidet ist. Er wendet sich dem zu seiner Rechten stehenden Juristen zu, der mit einem pelzbesetzten roten Umhang eine typische Gelehrtenkleidung trägt. Hinter ihm ist eine Begleitperson lediglich mit einem Teil des Gesichts erkennbar. Der Jurist hält in seiner linken Hand ein Schriftstück und weist dabei mit der rechten Hand im Anklagegestus auf die Seite der Kleriker. Hier verweist wiederum der vorderste Kleriker mit Umhang und Tunika mit beiden Händen argumentierend auf den Erzbischof. Dieser hält das geöffnete Gesetzbuch auf seinem linken Knie und verweist auf den Juristen zu seiner Rechten.

---

<sup>21</sup> *Decretum Gratiani*, C.2 principium, ed. FRIEDBERG, Sp. 438.

Unterhalb der Miniatur ist im Abstand von zwei Textzeilen eine S-Initiale angebracht, die im oberen Binnenfeld einen Hund zeigt. Rechts oberhalb der Miniatur im Interkolumnium zwischen Glosse und Textspalten ist nachträglich ein springender Hirsch auf einer Ranke eingefügt, die bis zur Initiale reicht und die Miniatur umrahmt. In dieser Rahmenszenerie kann ein thematischer Bezug zur Jagd und somit zum Titel *De clerico venatore* (X 5.24) hergestellt werden,<sup>22</sup> der es dem Geistlichen untersagt, Hunde zu halten oder mit diesen im Walde herumzuschweifen.

Einen anderen Fall beschreibt die Darstellung in der Hs. Ravenna, Bibl. Classense 488 fol. 230v (Fig. 126). Hier thront der Papst mit Tiara und Pluviale zwischen zwei Erzbischöfen, nebst je einer Begleitperson. Auf der rechten Seite weist ein Erzbischof, angetan mit Mitra, Pluviale und Dalmatik, begleitet von einem Mönch mit Tonsur, auf den Papst. Dieser blickt auf den rechts von ihm stehenden Erzbischof mit dunklem Umhang und deutet dabei mit seiner rechten Hand auf das geöffnete Gesetzbuch. Zu seiner Rechten wendet sich der zweite Erzbischof nach hinten zu dem hinter ihm stehenden Juristen, um anscheinend von diesem Rat zu dem Argument des Papstes einzuholen, und verweist dabei mit seiner rechten Hand auf den Papst als Richter. Aufgrund der Interaktion mit dem Papst und dem Sich-Umwenden zum Juristen wird die

---

<sup>22</sup> Vgl. C. SPITZER, Die Funktion von Bildern in Handschriften zum Kanonischen Recht. Das Decretum Gratiani der Walters Art Gallery (W135), in: K. BÖSE / S. WITTEKIND (Hg.), *AusbILDUNG des Rechts*, Frankfurt am Main 2009, S. 99-107, hier S. 106.

prozessuale Wechselbeziehung des Erzbischofs mit dem Papst als Richter und dem Juristen augenscheinlich. Die Rechtsbeziehung zwischen Jurist und Erzbischof wird darüber hinaus durch das Berühren des erzbischöflichen Mantels durch den Juristen unterstrichen. Da die zwei Erzbischöfe Personen privilegierten Rechts sind, könnte es sich bei dieser Darstellung um eine Verhandlungssituation handeln, die einem Fall aus dem Titel *De privilegiis et excessibus privilegiatorum* (X 5.33) entsprechen könnte.

Um einen anderen Rechtsfall handelt es sich bei der Darstellung in der Hs. München clm 21505.<sup>23</sup> Auf fol. 246v sitzt links unter einer zweigeteilten Bogenarchitektur der Papst, bekleidet mit Tiara, dunkelblauem Sternenpluviale und weißer Dalmatik. In seiner rechten Hand präsentiert er dem Betrachter einen geschlossenen Codex und verweist dabei mit seiner Linken auf den vor ihm stehenden juristischen Berater, der aufgrund seiner Kopfbedeckung und seiner Tunika als solcher zu identifizieren ist. Dieser deutet mit seiner Linken auf ein Schriftstück und mit seiner Rechten auf einen Laien, der von (s)einer Frau begleitet wird. In der Bildmitte kniet eine offensichtlich jüngere Person, die beide Arme über der Brust verschränkt hat und hierdurch eine ablehnende Haltung einnimmt. Eine vergleichbare Gestik findet sich in einer Darstellung des Sachsenspiegels der Universitätsbibliothek

---

<sup>23</sup> U. BAUER-EBERHARDT, Die illuminierten Handschriften italienischer Herkunft in der Bayerischen Staatsbibliothek, Teil 1: Vom 10. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Wiesbaden 2010, Kat. Nr. 202.

Heidelberg, Cpg 164 fol. 14v.<sup>24</sup> Zwei Männer stehen vor dem Grafen als Richter, der auf einem Kastenthron sitzt. Einer der Männer hat ein Schwert mit einem normalen Griffstück, der andere eines mit einer Krone als Griff durch den Hals stecken. Jeweils mit ihrer Rechten weisen beide Männer auf den Richter und halten ihre Linke untätig nach unten. In der Mitte des Bildes wird ein Mann gezeigt, der beide Hände in die Achselhöhle geklemmt hat. Hier wird die Klage eines „Verfesteten“ (normales Schwert) oder eines Geächteten (Schwert mit Krone) dargestellt, auf die sich der Mann in der Bildmitte nicht einlassen muss und daher seine beiden Hände als prozessuale Verweigerung vor der Brust verschränkt.<sup>25</sup> Die kompositorische Vergleichbarkeit lässt für die Darstellung in der Hs. München clm 21505 den Schluss zu, daß es sich hier um eine Anklage handelt, die der Beklagte zurückweisen will. Wegen der verschiedenen Größenverhältnisse von Angeklagtem und Ankläger scheint es sich bei dem Angeklagten um einen Minderjährigen zu handeln, also eine nicht straffähige Person im Sinne des ersten Kapitels des Titels *De delictis puerorum* (X 5.23.1):

Pueris grandiusculis peccatum nolunt attribuer  
quidam, nisi ab annis XIV, cum pubescere ceperint.<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. FRIEDRICH, FIJAL, KOCHER (wie Anm. 6), S. 169 Nr. 168: Sachsenspiegel Ldr III 16 § 3, Heidelberger Bilderhandschrift, UB Heidelberg Cpg 164, fol. 14v.

<sup>25</sup> Vgl. FRIEDRICH, FIJAL, KOCHER, S. 110.

<sup>26</sup> X 5.23.1, ed. FRIEDBERG, Sp. 824.

Kompositorisch vergleichbar ist die Darstellung in der Hs. München clm 6345.<sup>27</sup> Fol. 264v thront auf der rechten Seite ein mit Mitra und rotem Pluviale ausgestatteter Bischof, der in seiner Linken ein offenes Gesetzbuch zeigt. Seinen rechten Arm hält er nach oben und wendet sich mit dieser Gebärde den vor ihm stehenden fünf Personen zu. Wie in clm 21505 wird ein Jüngling mit vor der Brust verschränkten Armen dargestellt, der hier von einem weißbärtigen Mönch in grauem Habit begleitet wird. Dieser legt seine rechte Hand auf den Kopf des jungen Mannes und weist mit seiner Linken im Lehrgestus auf den Boden. Außerdem sind vier weitere tonsurierte Kleriker in unterschiedlich farbigen Kutten als Begleitfiguren dargestellt. Eine besondere Stellung nimmt im Bildgeschehen der äußerst links stehende Mönch ein. Er blickt auf das Schriftstück in seiner rechten Hand, verweist aber mit seinem linken Zeigefinger nach unten auf die Darstellung eines weißbärtigen Mannes in der Initiale. Dieser, mit grünem Umhang und roter Tunika bekleidet, blickt auf den richtenden Bischof. Wie in clm 21505 verschränkt auch hier der Knabe seine Hände unter die Arme und demonstriert hierdurch seine Unantastbarkeit. Es könnte sich auch hier um die Verhandlung über einen Minderjährigen gemäß dem Titel *De delictis puerorum* (X 5.23) handeln.

In der Hs. Avranches 150 fol. 181r (Internet: siehe Indice III) sitzt auf der linken Seite ein weißbärtiger Bischof oder Papst mit roter Mitra,

---

<sup>27</sup> BAUER-EBERHARDT (wie Anm. 23), Kat. Nr. 202.

Sternenumhang und blauer Tunika vor einem Vorhang. Er stützt sich mit seiner linken Hand auf ein Buch, daß er zwischen seinen Beinen hält. Mit seiner Rechten weist er anklagend auf einen ganz rechts stehenden Laien, der sich mit der linken Hand den Kopf hält und sich dabei von dem Geschehen abwendet. In der Mitte der Bildkomposition steht ein mit blauer Kutte und heller Tunika bekleideter Mönch, der mit seinem rechten Zeigefinger auf eine blutende Wunde an seiner Stirn deutet und dabei mit seiner linken Hand einen Laien als Angeklagten vorführt. Es könnte sich bei dieser Darstellung um Verletzungen der Ehre, des Körpers und des Eigentums gemäß dem einschlägigen Titel *De iniuriis et damno dato* (X 5.36) handeln, genauer gesagt um den Fall eines tätlichen Angriffs eines Laien auf einen Kleriker (*iniectio manuum*), dessen Verfolgung von alters her der kirchlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten war; die entsprechende Bestrafung bzw. die Absolution wird in mehreren Kapiteln des Titels *De excommunicatione* geregelt (X 5.39 cc. 5, 9-11, 13 usw.).

Abschließend soll die Miniatur in der Hs. Oxford, Bodleian Library, lat. theol. b. 4 fol. 168r (Fig. 120) vorgestellt werden, die offenbar die Anklage eines Ehemannes gegen einen kriminellen Kleriker darstellt. In einer Bogenarchitektur sitzt ein weißbärtiger Bischof mit Mitra und rotem Pluviale mit Kapuze. Die Rechte im Lehrgestus erhoben und in der Linken ein gerolltes Dokument blickt er auf eine weiter rechts stehende Frau. Links von dem Bischof steht ein Laie mit einem roten Mantel über einer weißen Tunika, der einen gefesselten Kleriker vorführt und dabei auf die ganz rechts stehende Frau

zeigt. Der Kleriker berührt mit seinem linken Fuß den deutlich ins Bild gesetzten Kleidersaum der Frau, die durch das Gebende<sup>28</sup> als verheiratete Frau zu erkennen ist. Hier wird die Verhandlung über die Klage eines Ehemannes gegen einen ehebrecherischen Kleriker gemäß dem Titel *De adulteriis et stupro* (X 5.16) dargestellt. Ob die Darstellung eine Fesselung des Klerikers durch den Ehemann vor dem Urteil zeigt oder als eine der wenigen Umsetzungen zum fünften Buch zu werten ist, die einen Strafvollzug, also den gefesselten Kleriker zeigt, muss an dieser Stelle offen bleiben.

#### SCHLUSSBEMERKUNG

Von den insgesamt 20 untersuchten Miniaturen zum fünften Buch der Dekretalen sind mehr als die Hälfte wohl dem ersten Titel zuzuordnen, jedoch ohne sie näher auf eine konkrete Verhandlungssituation beziehen zu können. Meistens findet sich gegen Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts eine Szene, auf der eine dominierende Hauptfigur als Richter und mindestens eine, oft auch zwei antagonistische Personengruppen als Prozessparteien gezeigt werden, wodurch die Darstellung als Gerichtsszene gedeutet werden kann. Es ist darüber hinaus gelungen, vergleichbare Bildkompositionen auch zu den Rechtsfällen des

---

<sup>28</sup> Kinnband, welches Ende des 13. Jahrhunderts eine kappenförmige und wie hier mit krausem Rand verzierte Form annahm. Nur unverheiratete Frauen durften das Haar unbedeckt tragen; vgl. E. THIEL, *Geschichte des Kostüms*, Berlin 1997, S. 112.

*Decretum Gratiani* oder des Sachsenspiegels aufzuzeigen.<sup>29</sup>

Eine Art Standardisierung fällt bei Zentralkompositionen auf, wie in den Hss. Amiens 357 fol. 231v und Lucca, Capit. 287 fol. 171r, bei denen die Gruppe der Kleriker stets auf der linken und die der Laien bzw. der Juristen auf der rechten Seite des Richters dargestellt sind. Stets verweist der vorne stehende Mönch mit seiner rechten Hand auf den Richter in der Mitte. In den Handschriften aus dem 13. Jahrhundert, wie beispielsweise in Admont 646 fol. 253v, und Cambrai 619 fol. 18r fallen schlicht gekleidete Mönche auf, die durch die unterschiedlichen Farben ihrer Ordenstracht als Franziskaner, Benediktiner oder Dominikaner zu identifizieren sind. Handbewegungen sind oftmals als Gebärden zu deuten, die je nach ihrem Kontext Schuldvorwurf, Klage oder Zurückweisung ausdrücken können. Das schlichte Hinweisen aufeinander mit Argumentationsgesten ist nicht immer eindeutig interpretierbar, aber generell im Sinne einer prozessualen Auseinandersetzung zu verstehen. In früheren Handschriften wird zunächst eine zusammengerollte Schriftrolle in den Händen (meist links) des Richters gezeigt wie z.B. in Oxford, Bodleian Library, Lat. theol. b.4 fol. 168r, später dann ein aufgerolltes Schriftstück wie in den Hss. Angers 376 fol. 354 oder Nürnberg Cent. II 43 fol. 215v. Das geöffnete Gesetzbuch ebenso wie das Hinweisen auf das Gesetzbuch ist als Verweisen auf die Verschriftlichung des Rechts und damit auf den

---

<sup>29</sup> Fitzwilliam Museum, Marlay Cutting It.3 sowie UB Heidelberg Cpg 164 fol. 14v, Ldr III 16 § 3, fol 14v.

Geltungsanspruch einer päpstlich autorisierten Gesetzessammlung zu verstehen.

Ogbleich es gelungen ist, vergleichbare Bildkompositionen auch zu den Rechtsfällen des *Decretum Gratiani*<sup>30</sup> oder des Sachsenspiegels<sup>31</sup> aufzuzeigen, formulieren die Dekretalen im Gegensatz zum *Decretum Gratiani* den neuen Anspruch Gregors IX. einer allein gültigen Gesetzessammlung. Es konnte gezeigt werden, daß die Unterschiede der untersuchten strafrechtlichen Darstellungen nicht nur in den differierenden Auffassungen vom Rechtscharakter der gregorianischen Dekretalen-Sammlung liegen, sondern auch der Individualität des Einzelfalles Rechnung trägt. Nach welchen Gesichtspunkten jedoch die Auswahl der darzustellenden Fälle vorgenommen wurde, muss weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

---

<sup>30</sup> Wie Anm. 21.

<sup>31</sup> Wie Anm. 5.